

berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Namen nicht festzustellen, so ist der Stimmzettel ungültig.

Ungültig sind ferner Stimmzettel,

1. die keinen oder insoweit sie keinen lesbaren oder den Namen eines Nichtwählbaren enthalten;
2. insoweit die Person des Gewählten nicht sicher zu erkennen ist;
3. die eine Unterschrift oder eine nicht zur Feststellung der Persönlichkeit des Gewählten erforderliche Bemerkung enthalten.

Ist der Präsident über die Gültigkeit eines Stimmzettels im Zweifel, so entscheidet — falls der Stimmzettel für das Ergebnis der Wahl erheblich ist — die Kammer.

§ 55.

Engere Wahl.

Insoweit sich bei dem ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit ergibt, sind die drei Abgeordneten, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu stellen.

Wird auch bei dieser Wahl keine unbedingte Mehrheit erreicht, so entscheidet zwischen den beiden Abgeordneten, die die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, eine zweite engere Wahl.

Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 56.

Das Los.

Das Los wird stets (vergl. auch § 7, 34 und 55) durch den Präsidenten gezogen.

5. Sitzungsprotokolle.

§ 57.

Über die Verhandlungen der Kammer wird durch den Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, das wenigstens die Zahl der anwesenden Mitglieder angibt und die gefaßten Beschlüsse enthält. Die Protokolle sind, wenn sie nicht in der Sitzung selbst verlesen und genehmigt werden, von dem Präsidenten und zwei von ihm zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen, zu genehmigen und zu unterzeichnen. Sollen in ihnen Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei beteiligten Regierungsvertreter.

Das Protokoll ist bis zu Beginn der nächsten Sitzung, höchstens aber drei Tage über Schluß der Tagung hinaus, Abgeordneten und Regierungsvertretern auf Verlangen zur Einsicht in der Kanzlei vorzulegen. Wird innerhalb der gleichen Fristen kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung bei der Kanzlei eingereicht, so gilt das Protokoll als endgültig festgestellt.

Erledigt sich ein Antrag auf Berichtigung des Protokolls nicht durch die Erklärung des Verfassers, so entscheidet die Kammer in der nächsten Sitzung (vergl. auch § 26 Ziffer 4 und § 36 Ziffer 3).

V. Kammergruppen.

§ 58.

Berücksichtigung bei Wahlen.

Bei den Wahlen innerhalb der Kammer sollen die Gruppen der Abgeordneten (Fraktionen) nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt und dabei ihre Vor-